Sitzungsvorlage
Ref.III/012/2018

| Beratung | Datum | Behandlung | Ziel |
|---|---|---|---|
| **Stadtrat** | 22.11.2018 | öffentlich | Beschluss |

**Betreff:**

**Neukalkulation der Verbrennungsgebühr ab 2019;**
**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS - AbfGebS) -Verbrennungsgebühr,**
**Änderung der Satzung**

**Anlagen:**
Auflage des ASN
Entscheidungsvorlage
Entwurf zur Änderungssatzung
Gutachten des Werkausschusses ASN vom 11.07.2018

**Sachverhalt (kurz):**
Nach Ablauf des aktuellen Kalkulationszeitraums für die Verbrennungsgebühr zum 31.12.2018 ist der Gebührenkalkulationszeitraum neu festzulegen und die Verbrennungsgebühr neu zu kalkulieren. Die neue Verbrennungsgebühr ist in die Abfallgebührensatzung durch Änderungssatzung aufzunehmen.

Im Rahmen der Satzungsänderung sollen auch redaktionelle Veränderungen aufgenommen werden, die sich mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in 2017 ergeben haben. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 c) MessEV muss derjenige, der ein Messgerät verwendet, sicherstellen, dass es innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird. Die Mindestlasten der Mehrbereichswaagen (zugelassene und eichbare Mindestlasten) in der Müllverbrennungsanlage sowie auf der Deponie Nürnberg-Süd betragen 200 kg.

Die Festlegung eines vierjährigen Gebühren-Kalkulationszeitraums vom 01.01.2019 bis 31.12.2022, die Kalkulation der Verbrennungsgebühr für den Bemessungszeitraum von 2019 bis einschließlich 2022 auf 120,00 € je Tonne Abfall zur Beseitigung sowie der Erlass der beiliegenden Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS - AbfGebS) vom 15. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2015, wurden in der Sitzung des Werkausschusses ASN vom 11.07.2018 begutachtet.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Gesamtkosten** | € | **Folgekosten** | € pro Jahr |
| | | ☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum | |
| davon investiv | € | davon Sachkosten | € pro Jahr |
| davon konsumtiv | € | davon Personalkosten | € pro Jahr |

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Änderung der Verbrennungsgebühr sowie die Änderungssatzung haben keine Diversity-Relevanz.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

**Beschlussvorschlag:**

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg vom 11.07.2018 wird beschlossen:

1. Ein Bemessungszeitraum für die Verbrennungsgebühr von vier Jahren, vom 01.01.2019 bis 31.12.2022.

2. Die Festlegung der Verbrennungsgebühr für den Bemessungszeitraum von 2019 bis einschließlich 2022 auf 120,00 € je Tonne Abfall zur Beseitigung.

3. Der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS - AbfGebS) vom 15. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2015, wird beschlossen.